

ARTIKELSATZUNG ZUR EINFÜHRUNG DES EURO

(Euro – Einführungssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünstetten in Ihrer Sitzung am 25. Oktober 2001 nachstehende Artikelsatzung verabschiedet:

Artikel 1: Änderung der Hauptsatzung in der Fassung der 4. Änderung vom 11.03.1999 (in Kraft getreten am 15.04.1999)

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

- a) Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch
- b) die Entscheidung über den Erwerb von Grundstücken bis zu einem Betrag von **€ 15.500,00**
- c) die Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von **€ 15.500,00**
- d) die Entscheidung über Grundstücksverfügungen bis zu einem Betrag von **€ 8.000,00**
- e) die Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von **€ 2.500,00** nicht übersteigt
- f) den Verkauf von Baugrundstücken in beplanten Baugebieten, nachdem die Grundstücksverkaufspreise vorher durch die Gemeindevertretung beschlossen wurden (getätigte Grundstücksverkäufe sind anschließend der Gemeindevertretung bekannt zu geben).

Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

Artikel 2: Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Hünstetten vom 03.10.1985 in der Fassung der 3. Änderung vom 03.09.1998 (in Kraft getreten am 12.09.1998)

1. § 1 (1) erhält folgende Fassung:

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles € 12,80 pro Sitzung des Gremiums, dem sie als Mitglied angehören.

2. § 2 die Absätze 1, 2, 4, 5 und 6 erhalten folgende Neufassung:

- 1) Neben dem Ersatz des Verdienstausfalles nach § 1 erhalten Gemeindevertreter und ehrenamtliche Beigeordnete eine Pauschal-Aufwandsentschädigung (einschließlich Fahrtkosten) in Höhe von € 25,55 je Sitzung des Gremiums, dem sie als Mitglied angehören.
- 2) Der Schriftführer des Gemeindeparlamentes erhält eine Aufwandsentschädigung (einschließlich Fahrtkosten) in Höhe von € 25,55 Wahlweise kann Freizeitausgleich gewährt werden.
- 4) Die Fraktionen erhalten jährlich eine Pauschale je Mitglied von € 127,85. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind den Fraktionen zuzurechnen. Letzteres gilt auch für die Abrechnung der Fraktionssitzungsgelder.
- 5) Neben der Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 4 werden wie folgt weitere Aufwandsentschädigungen gewährt:
 - a) dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung monatlich 51,15 €
 - b) vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er je Tag eine Entschädigung in Höhe von 51,15 € bei bis zu halbtägiger Vertretung werden festgesetzt 25,55 €
 - c) die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Aufwandsentschädigung von je Ortsbeirats-sitzung 10,25 €, wobei max. die gleiche Sitzungszahl wie für die Gemeindevertretung zugrunde gelegt wird
 - d) die Ortsvorsteher erhalten bei einer Einwohnerzahl des zu vertretenden Ortsteiles eine monatliche Aufwandsentschädigung von 0,15 € je Einwohner, mindestens jedoch 127,85 € die Mitglieder der Betriebskommissionen - je Sitzung 38,35 €

Artikel 3: Änderung der Ehrenordnung vom 01.10.1987 in der Fassung der 2. Änderung vom 18.12.1997 (in Kraft getreten am 31.01.1998)

1. § 4 (3) erhält folgende Neufassung:

- 3) für hervorragende Leistungen von Mitgliedern Hünstetter Vereine bei Einzel- und Mannschaftswettbewerben, in der Jugend- und Meisterklasse, bei Kreis-, Bezirks-, (Gau) Landes-, Regional-, Bundes- und internationalen Meisterschaften sind folgende Ehrungen vorzunehmen:

1. Einzelwettbewerbe:

- a) für den 1. Platz bei einer Kreis-, Bezirks- (Gau) meisterschaft = **Urkunde und eine Geld- bzw. Sachzuwendung bis 13,00 €**
- b) für den 1. Platz bei einer Landes- oder Regionalmeisterschaft = **Urkunde und eine Geld- bzw. Sachzuwendung bis 26,00 €**,

- c) für den 1. bis 3. Platz bei einer Bundes- oder internationalen Meisterschaft
= **Urkunde und eine Geld- bzw. Sachzuwendung bis 52,00 €.**

2. Mannschaftswettbewerbe:

- a) für den 1. Platz bei einer Kreis-, Bezirks- (Gau) meisterschaft
= **Urkunde und eine Geld- bzw. Sachzuwendung bis 52,00 €,**
- b) für den 1. Platz bei einer Landes- oder Regionalmeisterschaft
= **Urkunde und eine Geld- bzw. Sachzuwendung bis 103,00 €,**
- c) für den 1. bis 3. Platz bei einer Bundes- oder internationalen Meisterschaft
= **Urkunde und eine Geld- bzw. Sachzuwendung bis 154,00 €.**

Das Glasbild mit Hünstetten- und Ortsteilwappen kann nur einmal verliehen werden. Erneut zu Ehrende, die bereits im Besitz eines Glasbildes mit Hünstetten- und Ortsteilwappen sind, erhalten bei Wiederholungssiegen eine besondere Urkunde mit einem zusätzlichen Präsent bis zu einem Präsentwert in Höhe von 26,00 €. Die Auswahl des Präsentes erfolgt durch den Bürgermeister.

Die Überreichung dieser Ehrenzeichen erfolgt in feierlicher Form durch den Gemeindevorstand.

Die Ehrungen erfolgen auf Vorschlag der Hünstetter Vereine. Die Vorschläge sind ohne gesonderte Aufforderung alljährlich bis spätestens **30. Juni** jeden Jahres bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand.

2. § 5 die Absätze 2, 3 erhalten folgende Neufassung:

2. Für Ehejubiläen gelten folgende Anlässe:

Goldene Hochzeit	(50 Jahre)
Diamantene Hochzeit	(60 Jahre)
Eiserne Hochzeit	(65 Jahre)

Die Geld- bzw. Sachzuwendungen werden wie folgt festgesetzt:

bei goldener Hochzeit	31,00 €
bei diamantener Hochzeit	52,00 €
bei eiserner Hochzeit	52,00 €

3. Für Altersjubiläen gilt die Vollendung des 80., des 85., des 90. und danach jedes weitere Lebensjahr.

Geld- bzw. Sachzuwendungen werden wie folgt festgesetzt:

Bei Vollendung des	80. Lebensjahres	21,00 €
bei Vollendung des	85. Lebensjahres	21,00 €
bei Vollendung des	90. Lebensjahres bis	
	94. Lebensjahres	26,00 €
bei Vollendung des	95. Lebensjahres bis	
	99. Lebensjahres	52,00 €
bei Vollendung des	100. Lebensjahres	77,00 €

Artikel 4: Benutzungs- und Gebührenordnung für das Gemeindebackhaus in Hünstetten-Kesselbach vom 11. Juli 1998

1. Absatz 19 erhält folgende Neufassung:

19. Für die Nutzung wird eine Gebühr erhoben.

Diese wird je Nutzung wie folgt festgesetzt:

Für den 1. Backvorgang 21,00 €, jeder weitere 12,50 €.

Für Hünstetter Bürger gilt ein Rabatt von 6,00 € je Backvorgang.

Bei gewerblicher Nutzung und für Veranstaltungen mit Gewinnabsichten:

Für den 1. Back- oder Nutzungsvorgang 41,00 €, jeder weitere 31,00 €.

Als Kautions ist die doppelte Gebühr bei der Übergabe beim Verwalter zu hinterlegen. Bei gewerblicher Nutzung und bei Inanspruchnahme für die Zubereitung von Fleisch im Backofen oder bei der Zubereitung von Getränken (z. B. Glühwein) ist die dreifache Nutzungsgebühr zu hinterlegen.

Artikel 5: Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hünstetten vom 15.12.1983 in der Fassung der 3. Änderung vom 11.03.1999 (in Kraft getreten am 01.04.1999)

1. § 5 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

3. Den Kindern ist vormittags ein Frühstück mitzugeben. In den Kindertageseinrichtungen werden Getränke gegen Kostenerstattung verabreicht. Ebenso wird mit der Nachmittagsverpflegung für die Tageskinder verfahren. In der Ganztagsgruppe in der Kindertagesstätte Wallbach werden die Kinder mit einer warmen Mahlzeit mittags verköstigt. Das monatliche Essensgeld beträgt 28,10 € pro Kind als Sockelbetrag zuzüglich der Kosten für das tatsächliche Essen (z. Z. 2,00 €). Das tatsächliche Essensgeld wird jährlich abgerechnet. Es ist eine Vorauszahlung von 40,90 € zu leisten, so dass der Vorauszahlungsbetrag für das reine Essensgeld 69,00 € beträgt. Der Betrag ist bis spätestens zum 5. eines jeden Monats an die Gemeindekasse Hünstetten zu entrichten. Die Höhe des Essensgeldes wird auf der Basis Kostendeckung jeweils für die Dauer eines Kindergartenjahres vom Gemeindevorstand festgelegt.

2. § 7 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

1. Die Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hünstetten betragen monatlich:

für den Besuch am Vormittag	89,50 €
für den Besuch am Vormittag bis 13:30	102,25 €
für den Ganztagsbesuch mit Schlafgelegenheit	132,95 €

Artikel 7: Änderung der Satzung über die Straßenreinigung vom 17.02.2000

1. § 13 (2) erhält folgende Neufassung:

- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.022,58 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Artikel 8: Änderung der Marktordnung vom 16.04.1975, zuletzt geändert am 14.05.1997 (in Kraft getreten am 06.06.1997)

1. § 11 (3) erhält folgende Neufassung:

- 3) Für jede vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des § 3 Abs. 5, § 5, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8, § 9 wird § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 02.01.1975 (BGBl I S. 81) eine Geldbuße von 2,56 € bis 511,29 € angedroht, soweit die Nichtbefolgung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

Artikel 9: Änderung der Gebührensatzung zur Marktordnung vom 16.04.1975, zuletzt geändert am 26.09.1991 (in Kraft getreten am 18.10.1991)

1. § 2 erhält folgende Neufassung:

Die Marktgebühren betragen je Markttag:

- | | |
|---|---------|
| a) für Erfrischungs- und Imbissstände pauschal | 76,70 € |
| b) für die übrigen Verkaufsstände für den angefangenen lfd. Meter | 1,50 € |

Artikel 10: Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 12.10.1978, zuletzt geändert am 24.06.1999 (in Kraft getreten am 24.07.1999)

1. § 8 erhält folgende Neufassung:

- 1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) für die Aufbewahrung der Leiche und Reinigung des Raumes | 25,55 € |
| b) für die Benutzung eines Raumes der Trauerhalle, für die Leichenöffnungen und die Reinigung des Raumes | 102,25 € |

- | | | |
|----|---|-------------------|
| c) | für die Benutzung der Leichenkühltruhe bis zu drei Tagen pauschal | 51,15 € |
| | ab dem vierten Tag werden für die Benutzung der Leichenkühltruhe je Tag festgesetzt. | 12,80 € |
| 2) | Aschenreste werden vier Wochen lang für eine Gebühr von aufbewahrt. Für die längere Aufbewahrung bis auf die Dauer eines Jahres wird eine Gebühr von erhoben. Ist bis zum Ablauf dieser Zeit über die endgültige Beisetzung der Aschenreste keine entsprechende Erklärung bei der Friedhofsverwaltung abgegeben worden, oder die Aufbewahrungsgebühr nicht bezahlt, wird die Asche ohne Weiteres in einem Urnenreihengrab oder Sammelgrab beigesetzt. | 5,10 €
15,35 € |

2. § 9 erhält folgende Neufassung:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1) | Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | a) für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab | |
| | 1. in einem Reiheneinzelgrab | 230,10 € |
| | 2. in einem Doppelkaufgrab | 230,10 € |
| | b) eines Kindes unter 5 Jahren | |
| | 1. in einem Reiheneinzelgrab | 92,00 € |
| | 2. in einem Doppelkaufgrab | 92,00 € |
| 2) | Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | a) für die Beisetzung in einem Reihengrab für Erdbestattungen | 92,00 € |
| | b) in einem Doppelkaufgrab für Erdbestattungen | 92,00 € |
| | c) in Urnengräbern | 92,00 € |
| | d) für die Namenlose Beisetzung einer Aschurne auf dem anonymen Urnengrabfeld | 92,00 € |
| | e) pauschale Pflegegebühr für ein Grab auf dem anonymen Urnengrabfeld | 255,00 € |
| 3) | Abweichend von den in Abs. 1 und 2 genannten Gebührensätzen werden erhoben: | |
| | a) für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird:
die Hälfte der Gebühr, die für die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren zu zahlen ist | |
| | b) die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder Hebamme dem Friedhof zugeführt werden, beträgt die Gebühr, sofern keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, die | |

Hälfte der Gebühr, die für die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren zu zahlen ist.

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

- 4) Bei Bestattungen an Samstagen, Sonntagen sowie an Feiertagen ist ein Gebührensuschlag in Höhe von 25,55 € zu erheben.

3. § 10 erhält folgende Neufassung:

Die Umbettungsgebühren betragen:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für die Umbettung einer Leiche | |
| | 1. innerhalb des Friedhofes | 306,80 € |
| | 2. nach einem anderen Friedhof in eine andere Stadt/Gemeinde | 204,50 € |
| b) | handelt es sich um Leichen von Kindern unter 5 Jahren, so beträgt die Gebühr $\frac{1}{2}$ der vorstehenden Sätze | |
| c) | für die Umbettung einer Aschenurne | |
| | 1. innerhalb des Friedhofes | 40,90 € |
| | 2. nach einem anderen Friedhof in eine andere Stadt/Gemeinde | 30,70 € |
| d) | Notwendige neue Säрге oder Urnen, Übersäрге, Abbau und Wiederaufbau von Grabmalen sind von den Antrag stellen zu stellen oder auszuführen. | |

4. § 11 erhält folgende Neufassung:

- 1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einem Doppelkaufgrab für Erdbestattungen, gem. § 20 der Friedhofsordnung sind zu entrichten:
- für ein Doppelkaufgrab 2,00 m x 2,00 m einschließlich der Abmauerung zwischen den Grabstätten 1.022,60 €
- 2) Der in dem vorstehenden Absatz festgesetzte Gebührensatz gilt für Personen, zu deren Bestattung der Friedhof nach § 3 (2) Ziff. 1 – 3 der Friedhofsordnung der Gemeinde Hünstetten dient.

5. § 12 erhält folgende Neufassung:

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder Ruhefristen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden dafür erhoben:

- | | | | |
|----|----|---|----------|
| 1) | a) | für Beseitigung von Grabmalen auf Gräbern und von Grabeinfriedigungen | 102,25 € |
| | b) | für die Beseitigung von Aschenresten | 10,25 € |
| 2) | | für die Beseitigung von Grabmalen auf Urnengräbern | 51,15 € |

6. § 13 erhält folgende Neufassung:

- 1) Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabzeichen jeder Art, auf Gräbern und Grabstätten, sind die nachstehenden Gebühren zu zahlen:

Grabmäler einschl. Einfassungen, Stelen, Steinkreuze, freistehende aufrechte Grabmäler, Grabplatten, liegende Grabmäler, schmiedeeiserne Kreuze

- | | |
|---------------------------|---------|
| a) für Reiheneinzelgräber | 7,70 € |
| b) für Doppelkaufgräber | 15,35 € |

- 2) die Gültigkeit genehmigter Grabmalanträge beträgt ein Jahr, vom Tage der Genehmigung an gerechnet.

Artikel 11: Änderung der Benutzungsordnung für gemeindeeigene Gemeinschaftseinrichtungen vom 19.06.1997, zuletzt geändert am 12.02.1998 (in Kraft getreten am 13.03.1998)

§ 4 (3) erhält folgende Neufassung:

- 3) Eine endgültige Bestätigung gegenüber allen Antragstellern erfolgt grundsätzlich frühestens erst ein halbes Jahr vor dem genannten Nutzungstermin.

Durch die schriftliche Bestätigung entsteht die Verpflichtung zur späteren Zahlung der Gebühren. Im Falle einer Absage ist der entstandene Verwaltungsaufwand durch eine Pauschalgebühr in Höhe von 25,55 € abzugelten; dies gilt nicht für Veranstaltungen nach Kategorie IV.

Reservierungsanträge, die später als 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn eingereicht werden, erfordern einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand von 25,55 €. Ausgenommen hiervon sind Anmietungen von Räumlichkeiten anlässlich Trauerfeiern.

Artikel 12: Änderung der Gebührenordnung für Gemeinschaftseinrichtungen vom 19.06.1997, zuletzt geändert am 12.02.1998 (in Kraft getreten am 21.03.1998)

§ 3 erhält folgende Neufassung:

Eine eventuelle, für den Benutzer kostenpflichtige Reinigung von Räumlichkeiten der Gemeinschaftseinrichtungen ist mit 0,25 € pro m² zu berechnen.

§ 4 erhält folgende Neufassung:

1. Die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten in den Gemeinschaftseinrichtungen richtet sich nach dem Nutzungszweck. Dieser ist in folgende Kategorien unterteilt:

Kategorie I: Veranstaltungen auswärtiger Benutzer/innen.

Gewerbliche Veranstaltungen und sämtliche Discoveranstaltungen.

Veranstaltungen von Benutzern, bei denen Gewinnerzielung im Vordergrund steht.

Kategorie II: Privatfeiern von Hünstetter Bürgern, interne Feiern, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen von Hünstetter Bürgern, Vereinen und Gruppierungen ohne Einnahmen, Eintrittsgeld oder

Teilnahmegebühr, Weihnachts-, Nikolaus- und Silvesterfeiern von Hünstetter Vereinen und Gruppierungen.

Kategorie III: Öffentliche Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Hünstetter Vereinen, Verbänden oder vergleichbaren überregionalen Organisationen. Hünstetter Firmenjubiläen und interne Feiern von Hünstetter Firmen.

Kategorie IV: Zusammenkünfte von Jugend- und Seniorenvereinigungen ohne Einnahmen. Regelmäßige Veranstaltungen der Vereine und Gruppierungen der Gemeinde Hünstetten ohne Einnahmen, Eintrittsgeld oder Teilnahmegebühr. Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemeinnütziger anerkannter Organisationen ohne Einnahmen (wie z. B. Rotes Kreuz, Freiwillige Feuerwehr usw.). Veranstaltungen, die von Vereinen ausschließlich für Kinder durchgeführt werden und spätestens um 20.00 Uhr enden.

Die Benutzungsgebühren verteilen sich je m² wie folgt:

Kategorie I/Tag in €	1,00 €
Kategorie II/Tag in €	0,25 €
Kategorie III/Tag in €	0,38 €
Kategorie IV/Tag in €	. / .

Bei Trauerfeiern sind Gebühren nach Kategorie II zu zahlen, höchstens jedoch 51,10 € für die Saalnutzung und 5,00 € für die Küche.

2. Die Kegelbahnbenutzungsgebühr beträgt je 0,05 €/ Minute.

Artikel 13: Änderung der Grillordnung vom 20.07.1977, zuletzt geändert am 24.06.1999 (in Kraft getreten am 24.07.1999)

§ 2 erhält folgende Neufassung:

1. Die Benutzung der Grillplätze ist für alle örtlichen Vereine, Schulen und Kindergärten kostenlos. Von privaten örtlichen und allen auswärtigen Benutzern ist eine Benutzungsgebühr zu zahlen. Sie beträgt für eine eintägige Benutzung
 - a) für Hünstetter Bürgerinnen und Bürger 40,90 € für Grillplätze, die eine Toilettenanlage besitzen,
für Hünstetter Bürgerinnen und Bürger 20,45 € für Grillplätze ohne Toilettenanlage,
 - b) für sonstige Benutzer 2,55 € pro Person, jedoch mindestens 80,00 € für Grillplätze, die eine Toilettenanlage besitzen,
für sonstige Benutzer 2,05 € pro Person, jedoch mindestens 60,00 € für Grillplätze ohne Toilettenanlage.

Die Vermietung von Grillplätzen ohne Toilettenanlage an sonstige Benutzer erfolgt nur dann, wenn auf Kosten der Benutzer eine mobile Toilettenanlage bereitgestellt wird.
2. Die Benutzungsgebühr ist im voraus an den Ortsvorsteher zu entrichten. Benutzer nach § 2 (1 Ziff. b -sonstige Benutzer) haben bei Nichtwahrnehmung

von vorangemeldeten Terminen eine Abstandsgebühr in Höhe von 61,35 € (für Grillplätze ohne Toilettenanlage) bzw. 81,80 € (für Grillplätze, die eine Toilettenanlage besitzen) an den Ortsvorsteher zu zahlen.

§ 3 (3) erhält folgende Neufassung:

3. Die Benutzung eines Grillplatzes ohne vorherige Anmeldung beim Ortsvorsteher und ohne vorherige schriftliche Erlaubnis ist nicht gestattet. Bei Feststellung von Zuwiderhandlungen wird eine Ordnungsstrafe in Höhe von 102,25 € erhoben. Außerdem wird die Benutzungsgebühr gem. § 2 (1) fällig.

§ 4 (2) erhält folgende Neufassung:

2. Als Sicherheit für die pflegliche Behandlung sowie ordnungsgemäße Säuberung des Grillplatzes mit seinen Einrichtungen sind beim Ortsvorsteher 102,25 € als Kautions zu hinterlegen. Diese Kautions wird nach ordnungsgemäßer Rückübergabe wieder ausgezahlt. Sollte eine Reinigung bzw. Instandsetzung durch die Gemeinde notwendig werden, wird der entstandene Kostenaufwand von der Kautions abgezogen. Eventuelle Mehrkosten werden dem Benutzer zusätzlich in Rechnung gestellt.

Artikel 14: Änderung der Satzung über die Vatertierhaltung vom 31.05.1972

§ 4 erhält folgende Neufassung:

Das Deckgeld beträgt je erfolgreichem Deckakt für ein Schwein 6,65 €.

Artikel 15: Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 08.10.1981

§ 8 (2) erhält folgende Neufassung:

2. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl I S. 80/S. 520) finden Anwendung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 2,56 € bis zu 511,29 €, geahndet werden (§§ 5 (2) HGO, 17 (1) OWiG). Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand (§§ 5 (2) HGO, 36 (1) Nr. 1 OWiG).

Artikel 16: Änderung der Satzung der Gemeinde Hünstetten zur Regelung der Nutzung des Beuerbacher Erholungssees

§ 5 (2) erhält folgende Neufassung:

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,56 € bis 511,29 € geahndet werden.

Artikel 18: Änderung der Richtlinien über finanzielle Förderung von Maßnahmen zur Verringerung des Trinkwasserverbrauchs im Rahmen der pauschalierten Zuwendung vom 30.11.1996

2. - Gegenstand der Förderung - erhält folgende Neufassung:

- 2.1. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.
- 2.2. Gefördert werden:
- 2.2.1. Baumaßnahmen zur Nutzung von Regenwasser zum Bewässern von Gärten, Grünflächen und für Brauchwassernutzung. Voraussetzung ist der Anschluss von Toiletten. Die Mindestgröße des Speicherbehälters beträgt 3 m³. Der Förderbetrag beträgt pauschal 1.278,25 €.
- 2.2.2. Installationsaufwendungen für Umbauten innerhalb von bestehenden Gebäuden bei erstmaliger Nutzung von Regenwasser für Toilettenspülung. Die Förderung beträgt hierzu zusätzlich zu dem Förderungsbetrag nach Ziff. 2.1. pauschal 511,30 €.
- 2.2.3. Die Gemeinde stellt kostenlos Brauchwasserzähler zur Verfügung § 24 (6) Entwässerungssatzung der Gemeinde Hünstetten in der Fassung vom 21.10.1996 wird entsprechend geändert.

4. Übergangsregelung

4.1. erhält folgende Neufassung:

- 4.1. Grundstückseigentümer, die seit 1. Mai 1990 aufgrund von Vorschriften (z.B. Bebauungsplänen) Speicherbehälter von mind. 3 m³ und höchstens 10 m³ Speichereinheit zur Brauchwassernutzung mit Anschluss der Toilettenspülung errichtet haben, erhalten Zuschüsse pro dem Inhalt der Regenwasserzisternen von 76,70 € je m³.

Artikel 19: Änderung der Polizeiverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trink- und Brauchwasser bei Notständen in der Wasserversorgung vom 06.04.1978

§ 6 (2) erhält folgende Neufassung:

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,56 € bis 2.556,46 € geahndet werden, soweit nicht nach Bundes- oder Landesgesetz der Verstoß mit Strafe oder einer Geldbuße bedroht wird.

Artikel 20: Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Hünstetten vom 17.12.1998, zuletzt geändert am 14.09.2000 (tritt zum 01.01.2001 in Kraft)

§ 5 (1) erhält folgende Neufassung:

- | | |
|---|----------|
| 1. Die Steuer beträgt jährlich | |
| für den ersten Hund | 35,80 € |
| für den zweiten Hund | 51,10 € |
| für jeden dritten und jeden weiteren Hund | 102,25 € |

§ 5 (2) erhält folgende Neufassung:

- | | |
|---|----------|
| 2. Abweichend von (1) beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich | 357,90 € |
|---|----------|

§ 11 (1) erhält folgende Neufassung:

1. Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr von 2,55 € ausgegeben.

§ 11 (5) erhält folgende Neufassung:

5. Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,55 € ausgehändigt. Das selbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

Artikel 21: Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 03.01.1995, zuletzt geändert am 14.05.1998 (in Kraft getreten am 22.05.1998)

§ 8 erhält folgende Neufassung:

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1.	Schriftliche Auskünfte, einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	10,25 bis 511,30
2.	Genehmigungen / Erlaubnisse / Bewilligungen / Gestattungen u.a. Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist, 2% des Geschäftswertes, Mindestgebühr	10,25 bis 11,30
3.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,55 mindestens 5,10

Nr.	Gegenstand	EUR
4.	wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
5.	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,55
6.	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	10,25
7.	Beglaubigung von Unterschriften	5,10
8.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	2,55
9.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	5,10 0,50
10.	Anfertigung von Fotokopien je Seite DIN A4 und kleiner je Seite DIN A3	0,25 0,50
11.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder Wasserversorgungsanlage	25,55 bis 2.556,50
12.	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage oder Wasserversorgungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25,55 bis 2.556,50
13.	Genehmigung der Einleitung von nichthäuslichem Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,20 bis 1.022,60
14.	Überwachung der Einleitung von nichthäuslichem Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10,20 bis 102,60
15.	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder den Verzicht auf ein gesetzliches Vorkaufsrecht (Negativattest/Verzichtserklärung) bei einem Kaufpreis einschließl. 51.129,19 € über 51.129,19 €	15,35 30,70
16.	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	10,20
17.	Löschungsbewilligungen, Rangrücktrittserklärungen, Bescheinigungen über Anliegerleistungen, Zwangssicherungshypotheken	10,25
18.	Festlegung von Sockelhöhen	12,80
19.	Ausschreibungsunterlagen je nach Umfang, jedoch mindestens	10,25
20.	Fahnenmiete, je Fahne/pro Tag	5,10
21.	Unterstellgebühren für Kraftfahrzeuge und Autowracks auf dem Bauhofgelände pro Tag	10,25
22.	Für Sondernutzungen an öffentlichen gemeindlichen Verkehrsflächen, die nicht im Hess. Straßengesetz erfasst werden	15,35 bis 76,70
23.	Prüfung eines Antrages auf Erteilung/Wiedererteilung einer	5,10

Nr.	Gegenstand	EUR
	Fahrerlaubnis	
24.	Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten	5,10
25.	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	2,55
26.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	5,10
27.	Bescheinigung über gezahlte Grundsteuer und Hausgebühren	2,55
28.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 (3) Telekommunikationsgesetz a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag b) im noch nicht ausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen Gemeindeflächen je lfd. Meter zu verlegende Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1,00 51,15 2.556,50 0,50 25,55 1.278,25
29.	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Erteilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 (2) Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	38,35
30.	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 (3) BauGB, für jedes zu teilende Grundstück zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	38,35 12,80
31.	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 (1) BauGB, für jedes zu teilende Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	25,55

§ 8 (2) erhält folgende Neufassung:

2. Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an den Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten direkt beteiligt sind, die Tätigkeiten von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) werden nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je ¼ Stunde	14,80 €
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je ¼ Stunde	12,80 €
für alle übrigen Beschäftigten je ¼ Stunde	10,25 €

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

Artikel 22: Anlage 1 zur Verwaltungskostensatzung vom 15.06.1998 wird wie folgt geändert

Gebührenggegenstand	EUR
Gewerberegisterauskunft	(Mind.geb.) 10,25
Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten (§ 33 c Abs. 1 GewO)	766,95
Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes	511,30
Ausstellung einer Reisegewerbekarte pro Jahr unbefristet	51,15 255,65
Festsetzung eines Wochen-, Spezial- oder Jahrmarktes (§ 69 Abs. 1, 67, 68 GewO)	1 Tag: 51,15 W.ende: 102,25
Vorläufige Erlaubnis nach § 11 GastG bei Übernahme eines bestehenden Betriebes	152,40
Erteilung einer Erlaubnis zur Feuerbestattung (§ 3 d. Gesetzes über Feuerbestattung)	15,35
Erteilung einer Sammlungserlaubnis nach § 1 des Hess. Sammlungsgesetzes	51,15
Sperrzeitverkürzung für einzelne Schank- und Speisewirtsch. und öff. Vergnügungsst.(§ 4)	25,50
Sperrzeit aufhebung für ... (wie oben)	102,25

Artikel 23: Grundsätze der Baulandpolitik in der Gemeinde Hünstetten

III. Erwerb von Bauerwartungsland wird wie folgt geändert:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, Bauerwartungsland zu folgenden Preisen anzukaufen:

Görsroth, Kesselbach, Oberlibbach	20,45 €
Beuerbach, Wallrabenstein	17,90 €
Wallbach, Strinz-Trinitatis, Limbach, Bechtheim	15,35 €
Ketterschwalbach	12,80 €

IV. Personenkreis (3) wird wie folgt geändert:

- Bürger, die eine selbstgenutzte Eigentumswohnung besitzen und die übrigen Voraussetzungen nach Ziffer 2 erfüllen. An diesen Personenkreis dürfen nur Baugrundstücke mit der Maßgabe veräußert werden, dass eine Kaufpreiszahlung in Höhe von 51,15 €/m² zu entrichten ist, falls die Eigentumswohnung nicht von dem Eigentümer innerhalb von 5 Jahren nach dem Erwerb des Baugrundstückes veräußert wird.

V. Auswahl (4) wird wie folgt geändert:

4. Hünstetter Bürger, die Wohnungseigentum haben, dessen Größe unter den Festsetzungen des § 39 des II. Wohnungsbaugesetzes liegen und keine Möglichkeit haben, ihren Wohnraum auf diese Größe zu erweitern.

Nach Erwerb des Baugrundstückes muss das alte Wohneigentum verkauft werden. Wird diese Bedingung nicht innerhalb von 5 Jahren nach Kaufvertragsabschluß erfüllt, ist eine Kaufpreisnachzahlung in Höhe von 51,15 € je m² des erworbenen Grundstückes nachzuzahlen.

Liegen mehrere Bewerbungen mit gleichem Rang vor, wird die Auswahl unter angemessener Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte getroffen, insbesondere

- a) Zahl der nicht volljährigen Kinder
- b) wohnungsmäßige Unterbringung
- c) Einkommensverhältnisse.

Bürger, die Wohneigentum in Hünstetten verkaufen, verschenken oder vererben, müssen künftig die Wartezeit von 5 oder 8 Jahren einhalten.

Artikel 24: Änderung der Dienstanweisung zur Regelung des Bestell- und Auftragswesens**2. Haushaltsmittel erhält folgende Neufassung:**

2. Auftragsvergaben dürfen ohne Ausnahmen nur dann vorgenommen werden, wenn ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Andernfalls ist vorher eine Genehmigung für überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben einzuholen (bis 5.000,00 € über Gemeindevorstand, über 5.000,00 € über Gemeindevorstand und Gemeindevertretung). Vor Auftragsvergaben über 2.500,00 € ist eine Verfügungsanordnung zu fertigen, um die Mittel zu reservieren; unter 2.500,00 € ist die Finanzabteilung mündlich zu informieren.

3.1.2. Beschränkte Vergabe erhält folgende Neufassung:

- 3.1.2. Beschränkte Vergaben können im Sinne der VOL bzw. VOB dann als genehmigt gelten, wenn die erwartete Auftragssumme 5.000,00 € nicht übersteigt. Eine Aufsplittung in Einzelleistungen zur Umgehung dieser Wertgrenzen ist unzulässig.

3.2. Freihändige Vergaben erhält folgende Neufassung:

- 3.2. Freihändige Vergaben gelten grundsätzlich für Auftragsvergaben bis 2.500,00 € als genehmigt. Darüber hinaus können sie im Einzelfall unter den in der VOL bzw.

VOB genannten Bedingungen in Frage kommen. Dies bedarf aber der entsprechenden Begründung und anschließenden Genehmigung durch den Bürgermeister.

5. Zuständigkeiten erhält folgende Neufassung:

Für die Erteilung von Aufträgen nach erfolgtem Vergabeverfahren sind zuständig:

- 5.1. Aufträge über 10.000,00 € der Gemeindevorstand
- 5.2. Aufträge über 5.000,00 € der Bürgermeister
- 5.3. Aufträge bis 5.000,00 € der Bauamtsleiter, in seiner Abwesenheit der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter.
- 5.4. Aufträge bis 1.000,00 € die jeweiligen Sachbearbeiter/ Sachbearbeiterinnen für ihren Zuständigkeitsbereich; in ihrer Abwesenheit die Amtsleiter/Amtsleiterinnen.
- 5.5. Dem Gemeindevorstand sind erteilte Aufträge über 5.000,00 €, die dieser nicht selbst vergeben hat, in der nächsten Gemeindevorstandssitzung zur Kenntnis zu geben.

Artikel 25: Änderung der Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren vom 15.02.1996

Die Absätze 1. bis 5.2. erhalten folgende Neufassung:

1. Personalgebühr	je Std.	Betrag/€
1.1. Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	„	23,00
1.2. Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	„	7,65
1.3. Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfischung und Stärkung zu erstatten		
2. Fahrzeuggebühr je Stunde		Betrag €/Stunde
Einsatzleitwagen	ELW 1	27,60
Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	24,55
Gerätewagen – Nachschub	GW-N	25,55
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	56,25
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser	TSF-W	76,70
Löschgruppenfahrzeug	LF 8	86,90
Löschgruppenfahrzeug	LF 8/6	102,25
Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	102,25
3. Gebühr für Anhänger und Geräte		Betrag/€
3.1. <u>Anhänger</u>		
Schlauchanhänger		35,80
Tragkraftspritzenanhänger	TSA	46,00
3.2. <u>Geräte</u>	Grundkosten €/Stunde	jede weitere €/Stunde

Tragkraftspritze	17,90	8,70
Motorkettensäge	10,25	5,10
Stromerzeuger 5,0 KVA	20,45	10,25
Mehrzweckzug	15,35	7,65
Be- und Entlüftungsgerät	51,15	25,55
Öl-Wasser-Sauger	10,25	5,10
Trennschleifer	10,25	5,10
Brennschneidegerät	15,35	7,65
Handscheinwerfer	5,10	2,55

3.3. <u>Stahlrohre</u>	je Tag	Betrag/€
Stahlrohr allgemein	„	5,10

3.4. <u>Schläuche</u>		
D-Druckschlauch	„	5,10
C-Druckschlauch	„	10,25
B-Druckschlauch	„	12,80
A-Saugschlauch	„	7,65
Hochdruckschlauch 30 m	„	20,45

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch

	je Tag	Betrag/€
Prüfen, Waschen und Trocknen	„	10,25
Vulkanisieren	„	12,25
Ein/Fortbinden von		
D-Kupplung	„	5,10
C-Kupplung	„	6,65
B-Kupplung	„	7,65
A-Kupplung	„	12,80

4. <u>Wasserführende Armaturen</u>	je Tag	Betrag/€
Standrohr mit Schlüssel	„	10,25
Verteiler	„	10,25
Sonst. wasserf. Armaturen je Stück	„	7,65

4.1. <u>Löschgeräte</u>	je Tag	Betrag/€
Feuerlöscher	„	7,65
Kübelspritze	„	5,10
Löschdecke	„	5,10

4.2. <u>Leitern</u>	je Tag	Betrag/€
Steckleiterteil	„	3,85
Schiebeleiter	„	20,45

4.3. Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

4.4. Neufüllung von Feuerlöschern

Die Gebühr richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten (Fremdarbeit).

4.5. Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

5. **Atemschutz**

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

<u>5.1. Reinigen und Desinfizieren</u>	je Stück	Betrag/€
Atemschutzgerät	„	7,65
Atemschutzmaske	„	5,10
<u>5.2. Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten</u>	je Stück	Betrag/€
Lungenautomat	„	7,65
Atemschutzmaske	„	7,65
Atemschutzgerät	„	10,35
1/2 -Jahresprüfung	„	20,45
6-Jahresprüfung	„	30,70
Füllen von Atemluftflaschen		
- 200 bar	„	4,60
Füllen von Atemluftflaschen		
- 300 bar	„	6,15

Artikel 26: Änderung der Richtlinien für die Jagdneuverpachtung/Jagd-pachtverlängerung/Wald- Wildschadenpauschale vom 15.03.1996, zuletzt geändert am 05.02.1997

1. Ziffer 4. erhält folgende Neufassung:

4. Die Waldwildschadenspauschale wird für alle Hünstetter Jagdbezirke einheitlich geregelt. Der Betrag wird in Abhängigkeit von den Wildverbisschäden wie folgt ermittelt:

bis 20 %	Wildverbiss*	2,05 €	je ha
Holzbodenfläche,			Grundbetrag
von 21 % bis 30 %		4,10 €	
von 31 % bis 50 %		6,15 €	

Artikel 27: Änderung der Richtlinien zum Renovierungswettbewerb „Schönes Bewahren - Bausubstanz erhalten“ vom 27.09.1990, zuletzt geändert am 07.05.1992

Die Preise werden wie folgt geändert:

	Euro
Die Preise staffeln sich wie folgt:	
1. Preis	2.560,00
2. Preis	1.280,00
3. Preis	510,00
3 Anerkennungen je	255,00

Artikel 28: Änderung der Richtlinien für die Förderung auf Umstellung auf ökologischen Landbau vom 02.07.1993

Ziffer 8. erhält folgende Neufassung:

8. Als Ausgleich für umstellungsbedingte Einkommensverluste werden folgende Zuschüsse für max. 4 Jahre gewährt:

230,10 €/Hektar/Jahr für Ackerland
127,80 €/Hektar/Jahr für Grünland.

Artikel 29: Änderung der Eigenbetriebssatzung vom 16.12.1999

§ 3 erhält folgende Neufassung:

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt € 1.073.712,95

Davon entfallen auf:

1. Einrichtungen der Wasserversorgung € 1.022.583,76
2. Einrichtungen der Abwasserbeseitigung € 51.129,19

§ 7 (3) 3. erhält folgende Neufassung:

3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert € 15.400,00 im Einzelfall übersteigt;

§ 7 (3) 4. erhält folgende Neufassung:

4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Gemeindevertretung zugewiesen ist oder deren Wert im Einzelfall € 5.000,00 nicht übersteigt;

§ 9 (7) erhält folgende Neufassung:

- (7) Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gehören und deren Wert im Einzelfall € 5.000,00 übersteigt,

Artikel 30: Änderung der Eigenbetriebssatzung für eine Einrichtung zur Entwicklung und Erschließung kommunaler Flächen vom 16.12.1999

§ 3 wird wie folgt geändert:

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt € 102.258,38

